



Spätaussiedler

Wen betrifft dieses Merkblatt:

Spätaussiedler gem. § 4 BVFG, einbezogene Ehegatten und Abkömmlinge gem. § 7 (2) BVFG sowie weitere Familienangehörige gem. § 8 (2) BVFG.

1. Bitte drucken Sie dieses Merkblatt aus.
2. Anschließend lesen Sie bitte die nachfolgenden Hinweise und die Dokumentenliste sorgfältig durch.
3. Stellen Sie dann bitte Ihre Antragsunterlagen zusammen.
4. Bitte sortieren Sie Ihre Unterlagen in der angegebenen Reihenfolge und haken in der Dokumentenliste ab, welche Unterlagen Sie vorlegen.
5. Markieren Sie bitte die Belehrung am Ende der Dokumentenliste mit einem Haken und unterschreiben die Dokumentenliste unter Angabe von Ort und Datum
6. Füllen Sie danach bitte Ihren Visumantrag aus und unterschreiben ihn.

Bitte beachten Sie:

Die Botschaft behält sich das Recht vor, im Einzelfall weitere Unterlagen anzufordern.

Folgende Unterlagen sind vorzulegen:

Kreuzen Sie in den linken Kästchen an, welche Dokumente Sie einreichen (X)		
1	Visumantrag	
<input type="checkbox"/>	Einfach und in deutscher Sprache ausgefüllt	Das Antragsformular erhalten Sie kostenlos auf der Homepage der Botschaft. Wir empfehlen die Nutzung des VIDEX-Systems zum elektronischen Ausfüllen des Antrags: https://videx-national.diplo.de/
2	Reisedokument	
<input type="checkbox"/>	Für belarussische Staatsangehörige: Reisepass „zur ständigen Wohnsitznahme in Deutschland“ (sog. PP-Pass) bzw. Nationalpass mit entsprechendem Stempel der zuständigen Behörde, wonach Wohnsitz in Deutschland genommen wird. Für russische Staatsangehörige: Falls Wohnsitz in Belarus: Nationalpass mit Abmeldebestätigung (im Original und mit einer nicht beglaubigten Kopie). Falls Wohnsitz in der Russischen Föderation: Inlandspass mit Stempel über die erfolgte Abmeldung (im Original und mit einer nicht beglaubigten Kopie). Für Kinder unter 14 Jahren wird eine gesonderte amtliche Abmeldebestätigung benötigt. Für kasachische Staatsangehörige: Nationalpass mit Ausreiseerlaubnis. Für alle zusätzlich: eine nicht beglaubigte Kopie der Identifikationsseiten des Passes.	Der Pass muss mindestens zwei leere Seiten aufweisen und innerhalb der vorangegangenen zehn Jahre ausgestellt worden sein.
3	Zwei aktuelle Passbilder	

<input type="checkbox"/>	Zwei aktuelle, identische, biometrische Passbilder	Das Gesicht muss auf dem Foto frontal aufgenommen, die Augen dürfen nicht bedeckt sein. Bitte ein Passbild auf das Antragsformular aufkleben und eines lose beifügen.
4 Spätaussiedler		
<input type="checkbox"/>	Aufnahmebescheid bzw. Einbeziehungsbescheid des Bundesverwaltungsamtes (im Original oder als in Deutschland notariell beglaubigte Kopie mit einer nicht beglaubigten Kopie)	
<input type="checkbox"/>	<p>Für den Fall, dass die Bezugsperson (§ 4 BVFG) bereits nach Deutschland ausgereist ist: - aktuelle Meldebescheinigung der in Deutschland lebenden Bezugsperson (im Original mit einer nicht beglaubigten Kopie) (nicht älter als 1 Monat) UND - Bescheinigung nach § 15 BVFG bzgl. der Bezugsperson in einer in Deutschland notariell beglaubigten Kopie und in einer einfachen Kopie)</p> <p>Sollte die Bezugsperson noch nicht ausgereist sein und das Visum an einer anderen deutschen Botschaft/ einem deutschen Konsulat bereits erhalten haben, sind zur Visumbeantragung eine nicht beglaubigte Kopien der Datenseite des Passes und des Visums der Bezugsperson vorzulegen.</p>	
<input type="checkbox"/>	<p>Falls der Antragsteller minderjährig ist und beide Eltern sorgeberechtigt sind: - Geburtsurkunde mit Apostille und notariell beglaubigter Übersetzung (im Original mit einer nicht beglaubigten Kopie) - Vorsprache zusammen mit beiden Sorgeberechtigten - notariell beglaubigte Einverständniserklärung des verbleibenden sorgeberechtigten Elternteils für die ständige Wohnsitznahme, mit Apostille und notariell beglaubigter Übersetzung (im Original mit einer nicht beglaubigten Kopie) ODER - Gerichtsbeschluss über die Ausreise des Kindes ohne Zustimmung des anderen Elternteils</p> <p>Falls nur ein Elternteil sorgeberechtigt ist: - Geburtsurkunde mit Apostille und notariell beglaubigter Übersetzung (im Original mit einer nicht beglaubigten Kopie) - Vorsprache zusammen mit diesem Sorgeberechtigten UND Nachweise über die Sorgerechtslage mit Apostille und notariell beglaubigter Übersetzung (im Original mit einer nicht beglaubigten Kopie), d.h. - Sterbeurkunde des anderen Elternteils ODER - Bescheinigung über die Eintragung des Vaters nach Angaben der Mutter ODER - Gerichtsurteil über den Entzug der Elternrechte</p>	
5 Führungszeugnis und Personenstandsurkunden		
<input type="checkbox"/>	<p>- aktuelles Führungszeugnis für Personen ab 14 Jahren (nicht älter als sechs Monate), jeweils mit Apostille und notarieller Übersetzung, im Original mit einer nicht beglaubigten Kopie</p> <p>- Geburts-, sowie ggf. Adoptions-, Heirats-, Scheidungs-, Sterbe- und Namensänderungsurkunde, jeweils mit Apostille und notarieller Übersetzung, im Original mit einer nicht beglaubigten Kopie</p>	
6 ggf. Sprachkenntnisse		
<input type="checkbox"/>	<p>Falls der Antragsteller volljährig ist, als „weiterer Familienangehöriger“ gem. §8 (2) BVFG ausreist und nicht die Personensorge für ein miteinreisendes minderjähriges Kind innehat, das in den Aufnahmebescheid einbezogen ist: Nachweis über Grundkenntnisse der deutschen Sprache grundsätzlich nachzuweisen durch das Zertifikat „Start Deutsch1“ des Goethe Instituts mit einer nicht beglaubigten Kopie</p>	
7 Reisekrankenversicherung		
<input type="checkbox"/>	<p>Antragsteller gem. § 4 BVFG oder § 7 (2) BVFG: Reisekrankenversicherung gültig für einen Zeitraum von 1 Monat ab Einreise mit einer Mindestdeckungssumme von 30.000 Euro Antragsteller gem. § 8 (2) BVFG: Reisekrankenversicherung gültig für einen Zeitraum von 3 Monaten ab Einreise mit einer Mindestdeckungssumme von 30.000 Euro</p>	
8 Für Personen mit ständigem Wohnsitz in Russland		

<input type="checkbox"/>	Lückenloser tabellarischer Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache	Mit Angabe der vollständigen Adressen und Erreichbarkeiten (einschließlich der Erreichbarkeiten der Arbeitgeber)
--------------------------	--	--

Bearbeitungsdauer:
Etwa 1 bis 2 Wochen.

Sobald das Visum erteilt werden kann, informiert die Visastelle Sie, damit Sie zur Visumabholung vorsprechen können.

Bitte sehen Sie von Sachstandsanfragen ab. Sachstandsanfragen beschleunigen das Visumverfahren nicht. Falls sich im Laufe Ihres Visumverfahrens Rückfragen an Sie ergeben sollten oder zusätzliche Unterlagen vorgelegt werden müssten, würde die Visastelle sich selbstverständlich unaufgefordert direkt an Sie wenden.

- Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich zur Kenntnis genommen habe, dass alle antragsbegründenden Unterlagen möglichst im Original für eventuelle Grenzkontrollen bei der Einreise nach Deutschland mitgeführt werden sollten.

Ort, Datum	Unterschrift (für Minderjährige: Unterschrift der Sorgeberechtigten/des Vormunds)
------------	---